

Die Einfuhr von Gemälden aus Frankreich und Italien hat nach dieser Statistik nachgelassen, während die Einfuhr aus Deutschland sich gehoben hat. Auffallend hoch ist auch diesmal die Zunahme der Einfuhr von Gemälden, auf die Vertragszölle nicht Anwendung finden.

An Werken der Bildhauerkunst stellte sich die verzollte Einfuhr wie folgt:

Erzeugnisse von Ländern, mit denen Verträge bestehen:	1904	1905	1906	1907
	Wert in \$			
Frankreich . . .	18 356	15 677	27 155	37 875
Deutschland . . .	3 125	1 841	2 995	4 945
Italien . . .	151 775	190 411	253 229	231 180.

Die Einfuhr von Werken der Bildhauerkunst aus Ländern, mit denen ein Vertrag nicht besteht, stellte sich nur auf 9138 Dollar gegen 18 723 Dollar im Jahre 1906.

Unter den Ländern, aus denen Kunstwerke aller Art zum tarifmäßigen Zollsatz von 20 Prozent vom Wert eingeführt wurden, steht im letzten Fiskaljahre Großbritannien mit einem Import im Werte von 995 080 Dollar obenan; mit erheblichen Beträgen kommen hierbei nur noch die Niederlande mit 116 666 Dollar und Canada mit 179 518 Dollar Einfuhrwert in Betracht.

Für die Gesamteinfuhr von Kunstwerken (Gemälden und Statuen) ausländischen Ursprungs aus den verschiedenen Herkunftsländern gibt die Statistik folgende Hauptzahlen:

	1904	1905	1906	1907
	Wert in \$			
Österreich-Ungarn . . .	40 491	154 525	132 029	56 036
Belgien	17 636	19 031	23 187	24 431
Frankreich	1 464 334	1 494 119	2 371 188	3 163 020
Deutschland	245 653	171 436	225 191	230 692
Italien	232 647	310 777	434 842	369 736
Niederlande	43 551	88 543	150 620	116 666
Großbritannien	571 172	1 019 147	740 016	995 080

Die größte Zunahme der Einfuhr (um 792 000 Dollar) hat Frankreich zu verzeichnen; es folgt mit dem immerhin bedeutenden Betrage von 255 000 Dollar Großbritannien; Deutschlands Zunahme um 5000 Dollar ist sehr gering. Die Einfuhr aus Italien, den Niederlanden und Österreich-Ungarn hat erheblich nachgelassen.

Zu den vorstehenden statistischen Zahlen ist zu bemerken, daß in der Tabelle »Gesamteinfuhr von Kunstwerken ausländischen Ursprungs« die Werte der während des Fiskaljahres 1907 zur Einfuhr angemeldeten Kunstwerke gegeben sind, während die Tabellen über die nach den Zollätzen von 20 oder 15 Prozent getrennte Einfuhr die wirklich verzollten und in den freien Verkehr übergegangenen Kunstwerke enthalten. Bei dem Vergleich beider Tabellen hinsichtlich der Gesamtsummen sowohl, wie der auf die einzelnen Länder entfallenden Anteile ergeben sich bedeutende Unterschiede. Der Gesamteinfuhrwert zollpflichtiger Kunstwerke für 1907 wird auf 5 160 569 Dollar angegeben, während der Wert der wirklich verzollten Kunstwerke nur 4 311 579 Dollar beträgt. Der Unterschied ist daraus zu erklären, daß am Schluß des Fiskaljahres 1907 eine größere Anzahl von Kunstwerken im Zolllager blieb, eine sichtbare Folge der damals einsetzenden finanziellen Depression. Bezüglich der Verzollung ist noch zu bemerken, daß zum Vorzugs- und Vertragszoll von 15 Prozent nur die Erzeugnisse der Vertragsstaaten zugelassen werden, die aus dem Staat, in dem sie erzeugt sind, direkt importiert werden. Das Werk eines französischen Künstlers, in Frankreich gemalt und von Antwerpen nach Amerika exportiert, wird z. B. zum Vertragszoll nicht eingelassen. Statistisch wird der Wert eines solchen Gemäldes der Einfuhr aus Belgien zugeschrieben. Es gibt also nur die Tabelle über die Einfuhr zum Vertragszoll ein Bild, wie groß der Absatz der direkt importierten Kunstwerke der betreffenden Länder in den Vereinigten Staaten war. Die Gesamteinfuhrwerte für Kunstwerke aus den verschiedenen Ländern schließen auch den Kunsthandel der betreffenden Länder in Erzeugnissen anderer Länder ein.

Getrennt von den zur eigentlichen Einfuhr angemeldeten Kunst-

werken führt die Statistik noch die Werte der zu Ausstellungszwecken importierten Kunstwerke an. Größere Beträge kommen dabei für folgende Staaten in Betracht:

	1904	1905	1906	1907
	Wert in \$			
Frankreich	144 360	484 854	217 193	893 206
Deutschland	30 933	22 251	43 020	93 410
Italien	94 406	101 349	33 362	93 699
Niederlande	3 942	42 782	13 199	52 993
England	561 627	254 872	145 609	467 251

Insgesamt wurden zu Ausstellungszwecken ausländische Kunstwerke im Wert von 1 649 262 Dollar eingeführt, das sind mehr, als je zuvor eingingen.

Für das laufende Fiskaljahr 1907/08 liegen vorläufige Ergebnisse der Einfuhr für die ersten elf Monate vor, d. h. die Gesamtwerte der bis Ende Mai 1908 zur Einfuhr angemeldeten zollpflichtigen Kunstwerke. Wie zu erwarten, hat infolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Vereinigten Staaten, die durch Kursrückgänge und Dividendenbeschneidung besonders auch die wohlhabenden Käufer von Kunstwerken betroffen hat, ein starkes Abnehmen der Einfuhr stattgefunden.

Die Gesamteinfuhr zollpflichtiger Kunstwerke fiel von 5 041 407 Dollar für Juli 1906 bis Mai 1907 auf 3 731 677 Dollar für die entsprechenden Monate von 1907/08, die zollfreie Einfuhr von Kunstwerken amerikanischer Künstler im Ausland von 670 854 Dollar auf 378 318 Dollar. Die Einfuhr der einzelnen Länder verhielt sich folgendermaßen:

	10 Monate, Juli bis April		
	1905/06	1906/07	1907/08
	Wert in \$		
Frankreich	2 705 591	3 476 883	2 635 399
Deutschland	239 496	326 348	138 258
Italien	450 600	402 600	389 850
England	879 508	1 089 909	732 659

Mehrfach ist von der Presse verlangt worden, das Schatzamt oder die Zollabwäger sollten dagegen einschreiten, daß von Kunsthandlern minderwertige Gemälde und andere Kunstwerke zwecks Täuschung des Publikums mit hohen Werten deklariert würden. Die Zollbehörde kann hier nicht einschreiten; sie muß den Zoll vom deklarierten Wert erheben, auch wenn er zu hoch angesetzt ist.

(Bericht des Handelsfachverständigen beim Kaiserlichen Generalkonsulat in New York.)

(Aus den im Reichsamt des Innern zusammengestellten »Nachrichten für Handel und Industrie«.)

*** Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und Serbien.**

— Der zwischen Österreich-Ungarn und Serbien am 14. März 1908 abgeschlossene Handelsvertrag ist durch Verordnung des kaiserlichen österreichischen Gesamtministeriums vom 29. August 1908 im Einvernehmen mit der königlichen ungarischen Regierung für die Zeit vom 1. September bis spätestens 31. Dezember 1908 provisorisch in Kraft gesetzt worden. Der bisherige Zolltarif für serbische Provenienzen (Ministerialverordnung vom 6. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 133) ist damit am 1. September 1908 in Österreich-Ungarn außer Kraft getreten.

*** Das Deutsche Münzgesetz.**

— Im Reichsschatzamt ist dem »Berliner Tageblatt« zufolge der Entwurf des neuen Münzgesetzes fertiggestellt, der entsprechend den verschiedenen im Reichstage gefaßten Resolutionen die bisherigen Gesetze bzw. Novellen zusammenfaßt und die unübersichtlich gewordene Materie vereinheitlicht.

*** Post. Paketverkehr nach Deutsch-Ostafrika.**

— Der Postpaket- und Postfrachtdienst der deutschen Postagenturen Ruansa, Bukoba und Schirati am Viktoriassee (Deutsch-Ostafrika) hat erhebliche Erweiterungen und Verbesserungen erfahren. Bisher konnten nur in der Richtung aus Deutschland Pakete nach diesen drei Orten versandt werden, und zwar auf dem Umwege über Daresalam. Ein Paketverkehr von der Küste nach dem See bestand nicht, und bei den drei Postanstalten am See konnten Pakete überhaupt nicht aufgeliefert werden.

Von jetzt ab sind diese drei Postanstalten zugelassen worden zum Paketdienst 1) untereinander, 2) mit den Küstenpostanstalten in Deutsch-Ostafrika und 3) mit Deutschland.